

# Spezialbedingungen für das Upgrade Familie (SBF)

Diese Spezialbedingungen für Familien ergänzen deine Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (AVB) und die Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht (MHB).

## 1| Was ist versichert?

**1.1** Mitversichert sind folgende Personen in deinem Modul Privathaftpflicht nach den Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht (MHB), soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

**a)** Dein mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner und dessen Kinder, diese entsprechend Punkt 1.1.b), solange sie an der gleichen Adresse gemeldet sind wie du.

**b)** Kinder bis zum 23ten Lebensjahr sind immer versichert, auch wenn sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben. Außerdem eingeschlossen sind:

- Kinder während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, auch wenn sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Kinder bis zum Ende der Erstausbildung (inkl. Bachelorstudium und Master), höchstens jedoch bis zum 27ten Lebensjahr, auch wenn sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auch eingeschlossen.

**c)** Sofern mitversicherte Kinder Kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

**d)** Deine Au-Pairs und vorübergehend in deinem Haushalt integrierte Personen einschließlich minderjähriger Übernachtungsgäste (z. B. Enkelkinder, Austauschschüler), soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

**e)** Geistige oder körperlich behinderte Kinder von dir oder deinem Partner, die in häuslicher Betreuung oder einer Pflegeeinrichtung leben.

**f)** In häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern und Großeltern oder die deines Partners.

Entfallen die Gründe für die Mitversicherung, besteht Nachversicherungsschutz für die

nächsten 6 Monate.

Für deinen mitversicherten Partner und eure, deine, bzw. dessen Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle deines Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort, mindestens jedoch für 4 Wochen.

## 1.2 Schäden durch deliktunfähige Kinder und Personen

Für Schäden, die durch dich sowie die mitversicherten Personen, gemäß Ziff. 1.1 verursacht werden, gilt vereinbart:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit du dies wünschst und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche nach §86 VVG wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Deliktunfähig

- ist, wer bewusstlos oder psychisch krank ist und diesen Zustand nicht absichtlich herbeigeführt hat (z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum).
- sind Kinder bis zum vollendeten 7ten Lebensjahr
- sind Kinder bis zum vollendeten 10ten Lebensjahr für den Fall von Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen und Schienenbahnen, sowie Schwebebahnen.

## 2| Was ist nicht versichert?

### 2.1 Haftpflichtansprüche gegen dich

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen dich

- aus Schadenfällen deiner Angehörigen (z.B. Geschwister, Onkel/Tanten, Nichten/Neffen von dir oder deinem mitversicherten Partner), die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Ver-

sicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

- von deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist.

## **2.2** *Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen*

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- von dir selbst gegen die unter Ziff 1.1 mitversicherten Personen,
- von unter Ziff. 1.1 genannten mitversicherten Personen gegen dich,
- zwischen mehreren mitversicherten Personen unter Punkt 1.1 desselben Versicherungsvertrages,
- von Angehörigen der in Ziff 1.1 genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Trotzdem versichert sind

- die nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden.
- gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um Personenschäden handelt.